

Satzung

über die Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Poing
vom 14.12.1992 – Friedhofsgebührensatzung -
in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.08.1994 und 16.12.1996 und
14.09.2004 und 22.11.2004 und 15.12.2008 und 02.12.2015 und 18.11.2016 und
12.04.2018 und 17.10.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Poing folgende vom Landratsamt Ebersberg am
08.12.1992 Nr. 20/554-2 Poing genehmigte Satzung:

§ 1

Gebührenart und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. Grabnutzungsgebühren | (§ 3) |
| 2. Benutzungsgebühren | (§ 4) |
| 3. Friedhofsanlagengebühren | (§ 5) |
| 4. Verwaltungs- und Erlaubnisgebühren | (§ 6) |
| 5. Sonstige Gebühren und Kosten | (§ 7) |
- (2) Zahlungspflichtig ist
- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, besitzt oder besessen hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer die Nutzung einer gemeindlichen Bestattungseinrichtung beantragt oder angezeigt hat.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und im Fall der Nutzungszeitverlängerung mit dem Beginn des Verlängerungszeitraums.
Für den Ausnahmefall des Erwerbs eines Benutzungsrechts ohne zeitliche Nähe zum eingetretenen oder innerhalb weniger Tage bevorstehenden Todesfall tritt an die Stelle des Beginns der Inanspruchnahme der Zeitpunkt des Anrechtserwerbs.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 3 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für einen Benutzungszeitraum von 12 Jahren (§ 9 Abs. 7 der Satzung über das Bestattungswesen) werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	für ein Einzelerdgrab	670,00 €
2	für ein Doppelerdgrab	1.020,00 €
3	für ein Urnenerdgrab	700,00 €
4	für eine Urnennische in der südlichen Urnenwand	575,00 €
5	für eine Urnennische in der nördlichen Urnenwand	700,00 €
6	für ein Urnengrab im Bestattungsgarten	700,00 €

- (2) Nach Ablauf des Benutzungszeitraums nach Abs. 1 ist eine Verlängerung um weitere 12 Jahre möglich. Es fallen dabei die nach Abs. 1 maßgebenden Gebühren an.
- (3) Erfolgt die Grablegung während der Dauer des aktuellen Nutzungsrechts und muss (nur) deswegen der Nutzungszeitraum verlängert werden, weil ansonsten die Ruhefrist von 12 Jahren nicht eingehalten werden kann (§ 8 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen), so beträgt die Gebühr für den Verlängerungszeitraum je angefangenem Monat 1/144 der nach Absatz 1 festgesetzten maßgebenden Gebührensätze, da die ersten Jahre bzw. Monate dieser notwendigen Ruhefrist noch durch die Gebühr für die Nutzungsdauer bis zur Verlängerung abgegolten sind.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Urnengräber im Bestattungsgarten.

§ 4 Benutzungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Benutzung der Aufbahrungshalle innerhalb der Bestattungsfrist gem. Art. 9 Abs. 1 BesV (pauschal)	110,00 €
2	Benutzung der Aufbahrungshalle je weiteren Tag	25,00 €
3	Nutzung der Kühleinrichtung pro begonnenem Tag	30,00 €
4	Hinterstellung einer Urne	gebührenfrei
5	Benutzung der Aussegnungshalle	200,00 €
6	Nutzung der Audio-Anlage	20,00 €

§ 5 Friedhofsanlagengebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Urnennischenabdeckplatte nach Ersterwerb einer Urnennische	100,00 €
2	Schließdienst außerhalb der Dienststunden	100,00 €

§ 6 Verwaltungs- und Erlaubnisgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Ausstellung einer Graburkunde aufgrund Neuerwerbs, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts	15,00 €
2	Eintragung einer Rechtsnachfolge	15,00 €
3	Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00 €
4	Geringfügige Überschreitung der Bestattungsfrist (bis zu 24 Stunden und formloser Genehmigung)	gebührenfrei
5	Genehmigung eines Grabmals	70,00 €
6	Genehmigung einer Umbettung oder Ausgrabung von Särgen	100,00 €
7	Genehmigung für die Umsetzung einer Urne	20,00 €
8	Ausstellung eines Leichenpasses	50,00 €
9	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden (Bestatter) für die Dauer von 3 Jahren (§ 25 Abs. 1 Friedhofssatzung)	420,00 €
10	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden (Bestatter) für einmalige gewerbliche Tätigkeiten (§ 25 Abs. 1 Friedhofssatzung)	30,00 €
11	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden (Bildhauer, Steinmetz, Kunstschmied) für die Dauer von 3 Jahren (§ 25 Abs. 1 Friedhofssatzung)	210,00 €
12	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden (Bildhauer, Steinmetz, Kunstschmied) für einmalige gewerbliche Tätigkeiten (§ 25 Abs. 1 Friedhofssatzung)	15,00 €

§ 7
Sonstige Gebühren und Kosten

Folgende Gebühren werden erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Anordnung einer Ersatzvornahme, wenn diese gem. § 21 Abs. 4 oder § 22 der Friedhofssatzung erforderlich ist	30,00 €
2	Anordnung einer Ersatzvornahme wenn diese gem. Art. 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes erforderlich ist	100,00 €
3	Anordnung für den Einzelfall gem. § 28 der Friedhofssatzung	10,00 € - 200,00 €

§ 8
Inkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Poing vom 01.07.1986 außer Kraft.
- (3) Gebührensätze gelten jeweils bis zur Neufestsetzung durch Änderungssatzung oder bis zur Aufhebung der Satzung fort.